

sehr hoch gehalten worden, und zu verschiedenen malen sind aufgeleget worden, als zu Basel 1587 in 4. 1591 in 16. 1597. 1599. und 1612 in 8. in gleichem in die Englische Sprache übersetzt zu London 1597 in 4. Et verlich von Margarethen von Teligny, Odorum, Theophilum, der den Namen Teligny annahm, und sich sowol als sein Bruder im Kriege hervorthat, und eine Tochter, so an den Marquis von la Noue füre vermählt worden. Moses Amyraut oder Amraldus, ein Prediger zu Saumur, hat das alte Francise de la Noue sein Leben beschrieben. Moses Amrald, in vita de la Noue. Sammarth. in elog. doct. Gall. Thuan. d' Aula. Strada. Nestray. Dupleix. Daniel. t. 6. 7. Etoile memoires t. 1. 2. Le Long bibli. Freher Theat.

Noue (Michael de la) ein Franzose, gebürtig von Paris, war aus dem Orden der Minimiten, blühte um die Mitte des 17 Jahrhunderts, und gab des Pet. Blanchots Sermons pour les fêtes principales de l'année & octave du S. Sacrement, Paris 1645 in 8. ingleichen Bibliothecam SS. Patrum concionatoriam, welche gedacht Blanchot kurz zusammen gefasst hatte, mit 1400 Predigten vermehrter heraus, ebend. 1644 in 4. Ludw. Jac. von St. Carolo. Bibliograph. Paris.

Noue (Peter de la) ein Französischer Schulmann zu Chalon im 17 Jahrhundert, gab Synonyma & equivoqua Gallica, phrasibus sententiosis proverbialibus illustrata, Französisch und Lateinisch heraus, Chalon 1643 in 12. Ludw. Jac. von St. Carolo. Bibl. Paris.

NOVE DESSAISINE, welche Worte sonderlich in dem alten Codice Legum Normannicorum Lib. II. §. 7. und c. 29. §. 1. u. ff. vorkommen, bedeuten eigentlich nichts anders, als die sonst in denen Rechten sogenannte Verfassung aus der Prosa, Lateinisch *Splendens*, wovon an seinem Orte ein mehreres. Besiehe Ludwigs Reliqu. MSC. T. VII. p. 317. u. ff.

NOVE LEFKE, eine Stadt am Fluss Lycos in Phrygien, siehe *Laodicea super Lycos*, im XVI. Bande p. 724. u. ff.

NOVELLA, siehe Novellen.

St. Novella, siehe St. Cyprianus, den 12 April, im VI. Bande p. 1947.

St. Novella, siehe St. Lucia, eine Jungfrau, den 1. Junii, im XVIII. Bande p. 694.

Novella, Johann Andreä, eines geliebten Juristen- und Professors zu Bologna, Tochter, und Johann Calderini, eines Rechts-Gelehrten Ehefrau, in dem 14 Jahrhunderte, war in der Philosophie und Jurisprudenz sehr erfahren, und pflegte öfters für ihren Vater zu lesen, welcher auch seinen Commentarium in decretales ihr zu Ehren Novellam nennete. *Chronique de Pise* in la cite des dames. Bayle Dictionnaire historique & critique. Menagius in Histor. Mulier. Philosoph. Seg. 43 und 44.

NOVELLA CONSTITUTIO, siehe Novellen.

NOVELLÆ, siehe Zeitungen.

NOVELLÆ, siehe Novellen.

*Frider. Lexici XXIV. Theil.*

NOVELLÆ ANTHEMI, siehe Novellen.  
NOVELLÆ CONSTITUTIONES, siehe Novellen.

NOVELLÆ DANICÆ REGUM, sind diejenigen Königlich-Dänischen Verordnungen, welche von Jahr zu Jahr auf ausdrücklichen Königlichen Befehl in einen gewissen Band zusammen getragen, und also in den öffentlichen Druck gegeben werden, und deren unter andern Ludwig in Prae. ad Reliqu. MSC. T. IX. p. 10. unterschiedene nahmhaft macht.

NOVELLÆ GLOSSATAE, sind diejenigen Novellen, bei welchen gewisse Glossen oder Anmerkungen befindlich sind; Siehe Novellen.

NOVELLÆ JUSTINI, siehe Novellen.

NOVELLÆ JUSTINIANI, siehe Novellen.

NOVELLÆ LEONIS, sind, welche der Griechische Kaiser Leo, mit dem Zusamen Philo-sophus, um das Jahr 890 bis 911 unter dem Titul *ἐπανορθωτικαὶ κατάγεσι* heraus geben lassen. Sie bestehen aus 113. Constitutionibus, und gehen meistens auf Änderung und Verbesserung des Justinianischen Rechte. Es hat aber Cuiacius aus dem Michaelis Duca Attalatis und andern Griechischen Rechts-Glehrten gewiesen, daß seibige nicht einmal in dem Orientalischen Kaiserthum zur Observanz gediehen, es wäre denn, daß in selbigen etwas entschieden worden, dessen Fortsetzung in den vorhergehenden Gesetzen nicht befindlich gewesen. In Deutschland machen sie kein Gesetz, weil sie zu dem Justinianischen Recht nicht mit gehörig, noch mit selbigen angenommen worden; es wäre denn, daß man in ein und andern Orte deren Annahme erneitlich machen könnte, oder durch seibige eine in gemeinen Rechten zweifelhafte Rechtsfrage entschieden würde. Und gilt also §. 5. die bis vorher, bey denen Verlobnissen bedungene Strafe, ob zwar nicht nach dem bürgerlichen Rechte, mössen solche vielmehr in I. 134. in fin. ff. de V. O. und in I. 5. §. uit. C. de sponsal ausdrücklich verboten wird, dagegen dennoch vermöge der XVIII. Novelle des Kaisers Leo, von welcher sonderlich Berger in Ocean. Jur. p. 105. bezeugt, daß solche sowol, als die XCIII. die Frage betreffend, ob nemlich der sich erlaugnende Irthum wegen der vermeinten Jungfräulichheit die geschlossene Ehe aufheben könne, auch noch heutiges Tages gültig sei, obgleich in dem Bürgerlichen Rechte desfalls nichts entschieden worden. Eben so bestiehet sich auch Guiderich Eben in Dis. de tortur. tortur. §. 13. bey Entscheidung der Frage, ob es nemlich recht oder erlaubt sei, jemanden den bloß in Bürgerlichen Sachen dem Scharfrichter vorzustellen, und ihm mit der Tortur zu drohen? auf die LI. Novelle Leons. Siehe auch Byndershoek Obsrv. Lib. I. V. c. 1. Ubrigens ist hierbei zu merken, daß diese Novellen Heinrich Scrimger aus der Huggerischen Bibliothek zu Basel 1558 ins Griechische Heinrich Agylius aber ebend. 1661 in 8 ins Lateinische überlegt herausgegeben. Cuiacius I. 10. obs. 31. Gottfried in bibl. Jur. c. 5. Steph. procm. nov. n. 49. Stry. praeconite. Jur. c. 4. Brunquell in Hist. Jur. P. III. M. I. c. 5.

Cee cc

p. 313.